Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Angewandte Informatik der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 17. Januar 2024, geändert am 28. Mai 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Neufassung	17. Januar 2024	01.10.2024	14.06.2024 (AM 30-2024)
Änderung	28.05.2025	01.10.2025	25.08.2025 (AM 49-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, Studiengangsvarianten, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiums

§ 4 Duale Studiengangsvariante

§ 5 Forschungsorientierte Studiengangsvariante

§ 6 Module, Spezialisierungen

§ 7 Abschlussmodul Master Angewandte Informatik

§ 8 Notenbildung der Module

§ 9 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

Anlage 1: Struktur des Curriculums

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziele, Studiengangsvarianten, akademischer Grad

(1) Die erfolgreiche Absolvierung des Studiums „Angewandte Informatik“ soll sicherstellen, dass die Absolvent*innen vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, sowohl praxis- als auch grundlagenorientierte Probleme erfolgreich bearbeiten können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden.

(2) Im Masterstudiengang werden die Studierenden befähigt, wissenschaftliche Methoden und Techniken in der beruflichen Praxis erfolgreich einzusetzen und wissenschaftliche Arbeit eigenständig durchzuführen.

(3) Den Masterstudiengang Angewandte Informatik (AI) gibt es in drei Studiengangsvarianten mit gleicher Regelstudienzeit:

(a) als anwendungsorientiertes Vollzeitstudium (Master Angewandte Informatik)

(b) als praxisintegriertes Vollzeitstudium (Dualer Master Angewandte Informatik, s. § 4)

(c) als forschungsorientierten Studiengang (Forschungsmaster Angewandte Informatik, s. § 5)

(4) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda den akademischen Grad „Master of Science“ (Abkürzung: „M.Sc.“).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten Hochschule aus Ländern, in denen die ECTS-Standards gelten, im Fach Informatik oder einer verwandten Fachrichtung mit Informatikanteilen in gleichem Umfang. Hierbei muss eine Gesamtnote vorliegen, die mindestens 75 % der erforderlichen Leistung ausweist (entspricht der deutschen Note 2,5). In Ausnahmefällen - z. B. bei besonders erfolgreicher einschlägiger Berufstätigkeit - können auch Bewerber*innen mit einer schlechteren Gesamtnote zugelassen werden.

(2) Die Bewerber*innen müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um den Lehrveranstaltungen folgen zu können. Diese Sprachkenntnisse sollen zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens dem Niveau des Mittelstufenzertifikats „Zertifikat Deutsch“ des Goethe-Instituts entsprechen. Spätestens zur Immatrikulation muss der Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH2) oder ein äquivalenter Nachweis vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(3) Den Bewerber*innen kann gegebenenfalls die Absolvierung von Modulen des Bachelor-Studiengangs auferlegt werden, um fehlende Fachkenntnisse aus dem Bereich der Angewandten Informatik, wie z. B. Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Software Engineering und Datenbanken sowie aus Anwendungsbereichen wie zum Beispiel Kommunikationssysteme, Medieninformatik, betrieblichen Anwendungen oder eingebetteten Systeme, nachträglich zu erlangen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Kommission, die aus der Studiengangsleitung und zwei weiteren im Studiengang lehrenden Professor*innen besteht. Die Kommission entscheidet auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die unter Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen vorliegen sowie über die zusätzlich zu absolvierenden Modulen, gemäß Abs. 3.

(5) Verfügen die Bewerber*innen über einen Hochschulabschluss aus einem Land, in dem nicht die ECTS-Standards gelten, trifft die Kommission die Zulassungsentscheidung auf der Basis einer Eingangsprüfung, sofern die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Eine Zulassung zum Studium ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich. Bei einer Zulassung zum Sommersemester startet das Studium mit den Modulen des

zweiten Semesters und wird dann im Wintersemester mit den Modulen des ersten Semesters fortgeführt.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; hierbei müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 4 Duale Studiengangsvariante

(1) Die Entscheidung über die Wahl der Variante wird von den Studierenden zum Zeitpunkt der Einschreibung zum Studium getroffen.

(2) Um die duale Studiengangsvariante studieren zu können, ist ein Studienvertrag mit einem Unternehmen erforderlich, mit dem die Hochschule Fulda einen Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Durchführung des Dualen Studiums Master Angewandte Informatik am Fachbereich Angewandte Informatik geschlossen hat.

(3) Die duale Studiengangsvariante unterscheidet sich in folgenden Punkten zur nicht dualen Variante:

   (a) Die duale Studiengangsvariante sieht für den Zeitraum des 4-semestrigen Pflichtprogramms einen Wechsel zwischen Studienphase und Praxisphase vor.

   (b) Die Module Arbeits- und Führungstechniken (SK5902), Teamprojekt (AI5167), Research Project (AI5016) sowie das Abschlussmodul Master Angewandte Informatik (AI5020) werden als praxisintegrierte Module beim Unternehmen absolviert, bei dem die dual Studierenden den Studienvertrag geschlossen haben.

   Die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfer*innen der Hochschule Fulda.

§ 5 Forschungsorientierte Studiengangsvariante

(1) Ziel der forschungsorientierten Studiengangsvariante ist die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsarbeiten innerhalb eines Forschungsschwerpunktes.

(2) Der Fachbereich Angewandte Informatik bietet für die forschungsorientierte Studiengangsvariante ein studienbegleitendes, verpflichtendes Mentoring-Programm an. Die Mentorin bzw. der Mentor stammt aus dem Kreis der im Studiengang modulverantwortlichen oder lehrenden Professor*innen und unterstützt bei der Auswahl des Forschungsschwerpunkts sowie der Planung der Module.

(3) Um die forschungsorientierte Studiengangsvariante studieren zu können, muss die Zulassung gemäß § 2 vorliegen und es muss von der Studierenden* eine schriftliche Ausarbeitung (Exposé) mit folgenden Inhalten zum Zeitpunkt der Einschreibung zum Studium vorgelegt werden:

   (a) Beschreibung des Forschungsschwerpunkts

   (b) Planung der Module (mit Bezug zum Forschungsschwerpunkt).

(4) Über die Zulassung zur forschungsorientierten Studiengangsvariante entscheidet eine Kommission, die aus mindestens drei im Studiengang lehrenden Professor*innen (ausgenommen Mentor*in) besteht.

(5) Die forschungsorientierte Studiengangsvariante unterscheidet sich in folgenden Punkten zum regulären Master-Studiengang Angewandte Informatik:

(a) Das Modul Arbeits- und Führungstechniken (SK5902) wird durch das Modul Fortgeschrittenes Wissenschaftliches Arbeiten (AI5171) ersetzt.

(b) Das Modul Teamprojekt (AI5167) erfolgt im Rahmen eines kollaborativen Forschungsprojekts. Das Projektthema definiert sich hierbei aus einem Aspekt eines laufenden Forschungsprojekts. Die Projektgruppe setzt sich aus Forschenden des Projektes sowie Studierenden zusammen.

(c) Die Module Research Project (AI5016) sowie Abschlussmodul Master Angewandte Informatik (AI5020) werden im Forschungsschwerpunkt gewählt.

§ 6 Module, Spezialisierungen

(1) Der Studiengang umfasst 5 Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 65 ECTS-Punkten. Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus der Anlage 1. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).

(2) Im Wahlpflichtbereich sind aus den Wahlmodulkatalogen „Theoretische Informatik“, „Technische Informatik“ und „Praktische Informatik“ Module in folgendem Umfang zu absolvieren:

- Theoretische Informatik: 5 ECTS,
- Technische Informatik: 15 ECTS,
- Praktische Informatik: 15 ECTS,

Die den einzelnen Wahlmodulkatalogen zugeordneten Module sind in der Modulübersicht (Anlage 1b) aufgeführt.

(3) Zusätzlich sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren. Sie können aus den in Absatz 2 genannten Modulkatalogen sowie aus dem Katalog „Weitere Wahlpflichtmodule“ (Anlage 1b) gewählt werden. Eines der weiteren Wahlpflichtmodule kann frei aus benoteten Modulen anderer Master-Studiengänge der Hochschule Fulda gewählt werden, wobei maximal 5 ECTS Punkte angerechnet werden können.

(4) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können im Rahmen der in Absatz 2 genannten Wahlmodulkataloge und des Katalogs „Weitere Wahlpflichtmodule“ auch einzelne Module aus dem Angebot einer anderen Hochschule im In- und Ausland gewählt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Module wählen, die einer der folgenden Spezialisierungen zugeordnet werden können: „Embedded Systems” (ES), „IT-Infrastruktur” (II), „Medieninformatik” (MI) sowie „Wirtschaftsinformatik“ (WI). Eine Spezialisierung kann als Ergänzung im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, sofern mindestens vier Module aus der gewählten Spezialisierung erfolgreich abgeschlossen wurden. Es kann nur eine Spezialisierung im Zeugnis ausgewiesen werden.

Die Modulübersicht (Anlage 1b) weist die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zu den Spezialisierungen aus. Der Fachbereich stellt für jede Spezialisierung ein Modulangebot sicher, das bei ordnungsgemäßem Studium den Erwerb einer Spezialisierung entsprechend Absatz 5 ermöglicht.

(6) Das Modul Aktuelles Thema der Angewandten Informatik (Master) (AI6001) kann mehrfach als Wahlpflichtmodul eingebracht werden, wenn es in inhaltlich unterschiedlicher Ausprägung belegt wurde.

§ 7 Abschlussmodul Master Angewandte Informatik

(1) Das Abschlussmodul Master Angewandte Informatik (AI5020) besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann auf Antrag der Studierenden durch die Erstprüfer*in einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(3) Die Erstprüfer*in der Arbeit muss dem Fachbereich Angewandte Informatik als Professor*in angehören.

§ 8 Notenbildung der Module

(1) Es werden alle Module des Studiengangs benotet.

(2) In dem Modul Abschlussmodul Master Angewandte Informatik (AI5020) wird das Kolloquium nicht benotet. Die Modulnote entspricht der Benotung der Masterarbeit.

(3) Wird das Kolloquium des Abschlussmoduls Master Angewandte Informatik (AI5020) erfolgreich absolviert, so erhält es die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“.

§ 9 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen

(1) Bis zu zwei Modulprüfungen, welche die Studierenden innerhalb ihrer ersten drei Fachsemester absolvieren, können entweder als nicht unternommen gewertet werden, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch) oder bei bestandener Prüfung einmal wiederholt werden (Notenverbesserung). Es zählt das bessere Ergebnis. § 20 Abs. 3 ABPO 2018 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon ist das Abschlussmodul Master Angewandte Informatik (AI5020).

(2) Fehlversuche und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen bei identischen Modulen aus anderen Studiengängen werden angerechnet.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn alle für den Studienabschluss erforderlichen Module mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote ist das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

(1) Diese geänderte Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits in diesen-Studiengang immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Juni 2017, zuletzt geändert am 17. Mai 2023. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2026. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(3) Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung ist auf Antrag beim Studienbüro möglich.